

Bekanntmachung.

Das Reichswirtschaftsministerium hat auf Rückfrage festgestellt, daß Gegenstände des Buchhandels unter die vierte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 über die Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage (I. Teil, Kapitel I, § 1 der Notverordnung) fallen.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember (Börsenblatt Nr. 286 vom 10. Dezember 1931) und auf § 21 e der Satzung stellt der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler folgendes fest:

1. Entsprechend der vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 müssen die Preise von Gegenständen des Buchhandels (§ 3b Abs. 4 der Satzung), die **vor dem 1. Juli 1931 in Deutschland erschienen sind**, vom reichsdeutschen Verleger bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10% gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1931 gesenkt werden, wenn sie weiterhin noch den Preischutz des Börsenvereins genießen sollen.
2. Bis zum 31. Dezember 1931 gelten die zurzeit bestehenden Ladenpreise, soweit nicht von Seiten des Verlages schon jetzt eine Preisherabsetzung vorgenommen wird.
3. Um den Schutz der neuen ab 1. Januar 1932 geltenden Ladenpreise wirksam durchführen zu können, fordert der Vorstand des Börsenvereins die Verleger auf, ihre Preisherabsetzungen so rechtzeitig vorzubereiten und — nach Möglichkeit durch Herausgabe neuer Preisverzeichnisse — bekanntzugeben, daß über die neuen Preise ab 1. Januar 1932 Zweifel auscheiden.
4. Der Vorstand des Börsenvereins ist sich klar darüber, daß für gewisse Gegenstände des Buchhandels die in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 vorgesehene Möglichkeit der Ausnahme Platz greifen muß.
Er wird ehestens die Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium im Sinne der Erwirkung der notwendigen Ausnahmen aufnehmen.

Leipzig, den 11. Dezember 1931.

Der Gesamtvorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Fr. Oldenbourg Heinrich Boyfen Dr. Hellmuth v. Hase Ernst Reinhardt
Paul Ritschmann Friedrich Alt Dr. Gustav Rilpper Albert Diederich